

## XIV.

# Ueber einen Fall von Mord, welcher unter der Herrschaft von Hallucinationen vollbracht ist.

Von

**Dr. Gaulke,**

Arzt an der Strafanstalt zu Insterburg.

~~~~~

**E**s kann nicht geleugnet werden, dass alljährlich eine grosse Anzahl von Angeklagten, welche nach dem Urtheil der Aerzte in die Irrenanstalten gehören, durch das Urtheil der Richter in die Strafanstalten versetzt werden; was einestheils daher kommt, dass es den ärztlichen Sachverständigen nicht gelingt, die Richter von der Existenz einer geistigen Störung zu überzeugen, anderentheils, dass die Frage über Zurechnungsfähigkeit gesetzlich allein den Geschwornen anheimfällt, welche bei zweifelhaften Zuständen als Laien oft den Grundsätzen der Psychologie ganz entgegengesetzte Ansichten aussprechen.

In den Strafanstalten concentriren sich mithin dergleichen geistig halb oder ganz gestörte Menschen, und halte ich es für Pflicht der Anstaltsärzte, die interessantesten Fälle solcher Geistesstörungen öffentlich mitzuthemen, umsomehr, als vorher zweifelhafte Seelenzustände in der Gefangenschaft erst recht zur vollen krankhaften Ausbildung gelangen.

Als Erfahrungsthatfache gilt dabei, dass die zu längerer Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher eher geistigen Störungen unterliegen, als die zu kürzeren Strafen detinirten, was offenbar in einer schon aus der Freiheit mitgebrachten in psychischer und moralischer Verwahrlosung beruhenden krankhaften geistigen Disposition, so wie in einer geringeren Hoffnung auf Befreiung seinen Grund hat.

Unter Hallucinationen versteht man in der Seelenheilkunde bekanntlich eine Wahnvorstellung, welche zu einer sinnlichen Erscheinung geworden ist, während Illusion eine sinnliche Erscheinung ist, welche zu einer Wahnvorstellung geführt hat. Die erstere täuschende Vorstellung geht von innen nach aussen, die letztere von aussen nach innen.

Das Wort Hallucination kommt unzweifelhaft von *hallucinari*, und dieses von *lux* (ad *lucem*, an's Licht bringen) her, und hängt mit der anatomischen Benennung *hallux*, der grosse Zeh, zusammen, während die alten nicht medicinischen lateinischen Schriftsteller stets *pollex pedis* für letzteren gebrauchen. Die spätere lateinische Benennung *hallux* mag vielleicht damit in Verbindung stehen, dass es im Volke vielfach geglaubt wird, derjenige, dessen grossen Zeh man während des Schlafes anfasst, müsse auf Befragen seine innersten Gedanken aussprechen.

Vorzugsweise werden die gebildeteren Stände von Hallucinationen heimgesucht, und können die letzteren wegen der Veränderung der Einfälle den damit behafteten eine Zeit lang in den Ruf eines interessanten geistreichen Menschen bringen, aber auch bei ungebildeten Menschen auf dem Lande kommen dieselben vor, fangen sehr allmählig an, erregen bei den Gesunden Heiterkeit und machen den beginnenden Geisteskranken oft zum Spassmacher eines ganzen Hauses.

Folgenden gegenwärtigen Fall erlaube ich mir hier mitzutheilen:

Der Sträfling J. E. ist im Dorfe J.-J. bei M. geboren, 5' 8" gross, 150 Pfund schwer, und gegenwärtig 22 Jahre alt. Derselbe hat schwarze Kopphaare, grosse blaue Augen, gesunde Brust- und Unterleibsorgane und einen schlanken aber musculösen kräftigen Körperbau.

Die Form der Schädelknochen bietet in keiner Beziehung eine Abnormität dar. Im 9. Lebensjahre will derselbe vom Pferde gestürzt und mit dem Hinterkopf auf die harte Erde gefallen sein, ohne dass jedoch gegenwärtig äusserlich sichtbare Spuren davon zurückgeblieben sind.

E. ist wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt und hat bis jetzt  $1\frac{3}{4}$  Jahre in der hiesigen Strafanstalt gesessen.

Während seines Aufenthalts hieselbst hat derselbe zu wiederholten Malen Zeichen einer gestörten Geisteskraft zu erkennen gegeben, so dass seine Person unter den Gefangenen wohl bekannt ist, und er in den gemeinschaftlichen Arbeitssälen oft der Gegenstand des Spottes und Gelächters seiner Mitgefangenen, sowie der Gegenstand der Beschwerden von Seiten der Anstaltsbeamten gewesen ist.

E. war anfänglich zum Tode verurtheilt, das Kreisgericht zu M. begründete jedoch die Begnadigung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe durch seine grosse Jugend (er ward damals 19 Jahre alt) und durch seine mangelhafte Erziehung.

Wenn man die Untersuchungsacten durchliest, ersieht man mit Deutlichkeit, dass E. von jeher ein sonderbarer und auffallender Mensch gewesen ist, von dem viele Zeugen als von dem wohlbekannten E. reden. In der Schule hat er nothdürftig lesen, schreiben und rechnen gelernt, und scheint auch oft in der nahen Stadt M. gewesen zu sein, wo er ein besseres Leben kennen lernte, als die Landleute in dieser Gegend zu führen gewohnt sind.

Dass er auch die feineren spirituösen Getränke und Geldwechsel kennen lernte, ist aus den Acten ersichtlich.

Seine moralischen Grundsätze scheinen in Folge der mangelhaften Aufsicht und Erziehung durch seinen dem Trunke ergeben gewesenen Vater, sowie durch die Nähe der Landesgrenze, wo das Schmuggelgeschäft blüht, und das Hinüberbringen der Contrebande über die Grenze als grosse Heldenthat angesehen wird, nicht besonders gute gewesen zu sein.

Wegen seiner körperlichen Wohlgestalt besiegte er trotz seiner grossen Jugend die übrigen Freier, und heirathete so ausnehmend jung im 19. Jahre ein Mädchen, mit welchem er schon vorher erwiesenermassen ein Kind erzeugt hatte.

Er war nach seiner Verheirathung genöthigt als Knecht bei seinem Stiefvater (sein Vater war todt, seine Mutter hatte wieder geheirathet) zu arbeiten, während seine Frau mit dem Kinde bei ihrem Bruder, einem ziemlich wohlhabenden unverheiratheten Besitzer nahe bei E.'s Heimathsdorfe ein Unterkommen gefunden hatte. Diese ungewöhnliche Lage scheint den ersten Gedanken zum Morde dieses Schwagers eingegeben zu haben.

E., welcher auch an körperlicher Arbeit keinen grossen Gefallen fand, wollte ohne Mühe und Anstrengung zu Grundbesitz und Wohlleben gelangen, zudem auch seine Frau nach Ansicht der Leute aus einem guten Hause war, und er als der Sohn eines Besitzers einige Hundert Thaler als väterliches Erbtheil besass, wofür selbst sich ein Grundstück zu kaufen dasselbe wohl nicht ausreichen mochte.

Er dachte, dass nach dem Tode seines Schwagers seine Frau als dessen einzige Schwester die ganze ziemlich gute Besitzung erben würde, worauf er alsdann als unbeschränkter Gebieter schalten und walten könnte, wie er wollte.

Diesen seinen Schwager erkor er sich deshalb zum Opfer aus und stellte ihm nach dem Leben.

Auf einer gemeinschaftlichen Rückreise von M. nach seinem Heimathsdorfe tödtete er denselben am 17. Nov. 1870 denn auch ohne Zweifel dadurch, dass er bei der Durchfahrt durch den zu passirenden M.-Fluss denselben wahrscheinlich durch Schläge auf den Kopf und Strangulation (er war stärker als jener) betäubte und im Wasser ertränkte. — Man fand später die Leiche und die Obduction ergab mehrere Kopfcontusionen und Ertrückungstod. —

Der Wahrspruch der Geschwornen war Tödtung mit Vorsatz und Ueberlegung ohne Annahme von Milderungsgründen.

Diese Mordthat ist jedoch ganz ohne Zeugen geschehen und hat sie der E. niemals dauernd und unverändert eingestanden oder zweimal ohne Variationen wiederholt. —

Soweit klingt die Geschichte ganz natürlich als eine gewöhnliche Mordthat aus Habsucht und Eigennutz; aber dieselbe hat dennoch eine dunkle Kehrseite in Bezug auf ein existirendes krankhaftes Seelenleben des Mörders.

Die Vorbereitungen zu seiner That, wie die Erkundigung nach der Reise, die Verlockung des Schwagers, einen menschenleeren Weg und den Fluss zu passiren, scheinen allerdings einen gewissen Grad von Ueberlegung zu documentiren, aber erfahrungsgemäss steht es ja fest, dass selbst geistig kranke Personen in Irrenanstalten bei der Ausübung eines Diebstahls etc. oft eine gewisse Berechnung und Schlaueit an den Tag legen können.

Betrachtet man die qu. Vorbereitungen des E. näher, so wird man nicht umhin können, dieselben in vieler Beziehung höchst unüberlegt und unsinnig zu nennen. Denn welcher Mensch, der einen Mord überlegt und vorbereitet, wird so unklug sein, vorher sich zu betrinken und Aufsehen zu erregen, vor dem Chaussee Hause vom Wagen seines Opfers zu steigen, um das erstere herum zu gehen, und im Angesicht von vielen bekannten Menschen wieder den Wagen zu besteigen.

Sein ganzes Benehmen vor und nach der That ist für einen Seelenkundigen ein höchst auffallendes zu nennen gewesen, so dass auch kurz vor der schwurgerichtlichen Verhandlung auf Antrag des so etwas ahnenden Staatsanwalts ein Mal ein Arzt zu demselben in's Gefängniss geschickt wird, um ihn in Bezug auf eine etwa existirende Geisteskrankheit ärztlich zu untersuchen.

Dieser Arzt gab sein Gutachten dahin ab, dass E., so weit als er denselben in so kurzer Zeit zu beobachten und zu beurtheilen im Stande gewesen wäre, zurechnungsfähig und geistesgesund sei, und wahrscheinlich simulire. Er hält E. für einen klugen und schlaunen Menschen.

Jetzt, nachdem E. längere Zeit hier in der Strafanstalt gesessen und sorgsam beobachtet worden ist, sind die ersten irren Fäden und Anfänge seiner geistigen Störung bis lange Zeit vor der That zu verfolgen und mit Sicherheit festzustellen.

Der etc. E. litt und leidet unzweifelhaft an Hallucinationen, d. h. geistigen Wahnbildern, welche bei ihm zur wirklichen sinnlichen Erscheinung geworden sind und noch werden. Dies ist das erste Stadium gewesen. Im zweiten gegenwärtigen Stadium sind die Wahnideen schon weiter ausgebildet und treten bereits in Form von Furcht- und Angsterscheinungen als Zeichen des Verfolgungswahnsinns in den Vordergrund.

Zur Begründung dieses Ausspruchs ist Folgendes anzuführen:

E. legte nach gefälligem schwurgerichtlichen Urtheilsspruche auf Tod dem Pfarrer ein wirklich reumüthiges Bekenntniss ab, sagte willig Alles aus, worüber er befragt wurde, und hat auch im Wesentlichen die volle Wahrheit gesagt; trotzdem spricht der Pfarrer nachher in seinem Berichte es aus, dass ihm dies Bekenntniss nicht den Stempel der vollen und reinen Wahrheit an sich trage.

Wie konnte dies auch der Fall sein? E. war sich seiner That nicht mehr vollkommen bewusst, weil stets die Wirklichkeit mit seinen Wahnbildern im Kampfe lag. Wunderbar, dass dies keiner herausfand, denn E. hatte offenbar den besten Willen die Wahrheit zu sagen, konnte dies aber nicht, weil er in der Gewalt unsichtbarer Dämonen war und so zu sagen Wahrheit von Dichtung zu unterscheiden nicht im Stande war. Er war mithin schon damals theilweise unzurechnungsfähig.

Der Staatsanwalt sagt in seinem Bericht gleichfalls, dass ihm das von E. abgelegte Bekenntniss nicht die reine Wahrheit zu enthalten scheine. Und nachdem beide Beamte nach einigen Tagen den E. wieder im Gefängniss besuchen, finden sie, dass E. ein ganz anderer Mensch geworden ist und alles leugnet, was er früher ausgesagt hat.

Dies spricht sehr deutlich für meine Ansicht, denn ein Mensch, welcher unter der Herrschaft seiner sich beständig verändernden Wahnideen steht, muss auch in seinem äusseren Benehmen eine solche Veränderung nothwendigerweise zur Schau tragen.

Ausser diesen angegebenen Merkmalen sprechen noch unzählige Zeichen für seine damalige beschränkte Geistesthätigkeit.

Denn welcher vernünftige Verurtheilte bietet dem Staatsanwalt für seine Hülfe 50 Thaler an, welcher vernünftige Mörder erkundigt sich vorher in auf-fallender Weise vor vielen Menschen nach der Reise seines Opfers, welcher

Verbrecher spielt öffentlich wie ein Kind mit Säbel und Pistole, die zum Morde bestimmt sein sollten, treibt polizeiwidrigen Unfug damit, und verursacht nächtlichen Lärm, wie E. es gethan hat.

Ich denke mir, in seiner damaligen geistigen Verfassung war das auffallende Tragen von Waffen unzweifelhaft schon mehr ein Zeichen seiner inneren Gehaltlosigkeit und Furcht als ein Zeichen seiner verbrecherischen Absicht. Er wollte sich gewissermassen wappnen gegen die krankhaften Wahnbilder in seinem Kopfe, ohne dass er selbst sich davon Rechenschaft zu geben im Stande war. —

Ferner hat er gleich nach der That aus freien Stücken zu Zeugen geäussert: „er sei wohl schuldig an dem Blute seines Schwagers, aber Gott werde ihm schon helfen.“ Ferner reist er, um der Inhaftirung zu entgehen, mit Kartoffeln auf den Markt in M., als wenn nichts vorgefallen wäre. Ein vernünftiger Mensch, der die Gerichte und Gendarmen kennt, trifft nicht solche kindische Vorkehrungen, um sich dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen. Im ganzen Wesen ist ein Zug vorhanden, dass E. nicht im Stande ist, Recht von Unrecht zu unterscheiden, wofür besonders die grosse Gleichgültigkeit zeugt, wenn er vom Morde seines Opfers spricht. E. ist in seiner ganzen Gegend weit und breit bekannt, fast jedem Zeugen ist er wohlbekannt, ein Zeichen, dass er durch sein auffallendes Betragen schon vorher, und das mit Recht, der Gegenstand des Geredes der Menschen gewesen sein muss; daher rührt auch die vox populi, welche den E. gleich nach der That als den muthmasslichen Mörder bezeichnete.

Seine eigene Frau sowie mehrere Zeugen sagen aus: E. besitzt ein sehr lebhaftes Wesen und ist leicht zum Zorne gereizt.

Durch den Branntweingenuss vor der That ist das Bischen Verstand, was E. noch hatte, ganz abhanden gekommen. Er hat nach der That ungewöhnlich blass, angegriffen und verstört ausgesehen, nichts gegessen, jeglichen Halt in seinem Geiste verloren und ein höchst sonderbares, sozusagen unlogisches Wesen gezeigt. Die grosse Unruhe vor der That, sein unstetes Betragen, seine geistige Verwirrung, seine auffallende Gleichgültigkeit für das Leben seines Verwandten, so wie sein öffentlich zur Schau getragenes Unschuldsbewusstsein während der Untersuchung und schwurgerichtlichen Procedur sprechen nur zu deutlich für seine geschwächte Geisteskraft.

Ein Mitknecht sagt von ihm aus: „Wir schliefen früher zusammen in einem Bette. E. war sehr heftig, oft hat er mich ohne Veranlassung an den Ohren gerissen.“ Das ist auch sehr auffallend, ohne Zweifel sind diese Manipulationen Aeusserungen seiner schon damals vorhandenen Hallucinationen gewesen.

E. wollte sich anfangs zur Beseitigung seines Opfers Mercur d. h. Quecksilber besorgen, hat aber keine Idee, was Mercur ist, und ob es auch geeignet ist, einen Menschen zu vergiften. Auch dem Apotheker fiel bei diesem Ankaufsgeschäft, was andere Personen ausführen sollten, E.'s sonderbares Benehmen auf.

Ferner sagen mehrere Zeugen bei der gerichtlichen Vernehmung aus: E. habe gesagt: „Einen habe ich umgebracht, wenn ich herauskomme, werde ich einem andern den Buckel ausbläuen, dann brauche ich nicht Soldat zu werden.“ Dieser Ausspruch ist auch purer Unsinn, denn einestheils weiss

jedes Kind, dass ein Mörder nicht so leicht wieder aus dem Gefängniss herauskommen kann, anderentheils weiss jeder, dass ein solcher Verbrecher schon gar nicht mehr zum Soldatendienst herangezogen wird.

Ein Zeuge sagt aus: Gleich nach der That wollte E. mich küssen, — auch ein auffallendes Benehmen, welches zu den anderen Gemüthsveränderungen passt.

E.'s Mutter, eine gewöhnliche Bauersfrau sagt vor Zeugen aus: „Milch konnte ich meinem Kinde geben, aber nicht Verstand“, ein Zeichen, dass auch seine Angehörigen schon früher an seinem richtigen Verstande gezweifelt haben. Auch sagt die Mutter: E.'s verstorbener Vater war dem Trunke sehr ergeben und hat deshalb die Erziehung seines Sohnes sehr vernachlässigt.

Auch musste E. während der Untersuchungshaft wegen Tumultuirens im Gefängniss ein Mal in die Kette gelegt werden; ein Zeichen seiner wechselnden inneren Stimmung.

Sein eigener Vertheidiger sagt: E.'s Geständnisse tragen den Stempel der Wahrheit nicht an sich.

Nach dem Urtheilsspruche wälzte E. die ganze Schuld auf seinen Vertheidiger, mit dem er durchaus nicht zufrieden war, wie er denn auch vor dem Schwurgericht die verschiedensten Anträge auf Zuertheilung eines anderen Defensors gestellt hatte. Seine Lebensäusserungen befanden sich in einem ewigen Wechsel, wie konnte es auch anders sein? —

Jetzt, nachdem eine 1 $\frac{3}{4}$  jährige Beobachtung des E. in der Strafanstalt vor uns liegt, ist es schon leichter, klar über denselben zu urtheilen; damals, ich gebe es gerne zu, mag dies schwer gewesen sein, obgleich gewiss schon einzelne Personen eine Ahnung davon gehabt haben mögen. Wenn man verschiedene Grade oder Zeiträume der geistigen Störung annehmen will, so ist dies der erste Grad gewesen, dem sich nun das zweite Stadium als ausgebildeter Verfolgungswahn anschliesst.

Anfangs ist E. auch in der Strafanstalt als Simulant angesehen worden. Da sich in seinem Wesen jedoch eine gewisse Gutmüthigkeit aussprach, hat seine Umgebung über ihn gelacht und ihn ziemlich gut leiden können. Er ist gut behandelt worden, und die Beamten waren froh, wenn er nur seine Arbeit that und sich ruhig verhielt.

Aber die Klagen der Beamten über ihn häuften sich allmählig immer mehr, so dass der Oberaufseher zu verschiedenen Malen Folgendes berichtet: „Trotzdem E. in verschiedenen Gebäuden anderen Arbeiten zuertheilt ist, und nirgends Ruhe gehalten hat, fängt er auch jetzt wieder das alte Lied an. Er quärulirt fortwährend. Das Essen schmeckt ihm vorzüglich, er hat nie genug, oft sitzt er ganz still, arbeitet nicht und beschuldigt besonders seine Kameraden, dass sie ihn des Nachts kniffen, schlugen und ihm keine Ruhe liessen. (Letzteres ist seine beständige Klage).

Die Erbitterung seiner Kameraden gegen ihn ist gross, da er stets falsche Beschuldigungen vorbringt. Kommt ein Beamter in den Saal, so tritt er vor, spricht von seiner Unschuld und bringt anderen Unsinn vor. Er setzt den Beamten sehr zu, will fortwährend zum Director geführt werden, an's Gericht schreiben, und sagt: die stattgefundene Scheidung von seiner Frau sei falsch. Er ist unausstehlich. Die Beamten können in Güte nichts mehr mit ihm ausrichten. Oft müssen sie Gewalt brauchen, um ihn in seine

Schlafzelle zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wird er dann frech, spricht die Beamten mit „Du“ an, und schimpft sie „Lümmel und Esel.“

Ausserdem ist anzuführen, dass E. laut Personalacten sich dem revidirenden Regierungsrath vorstellte und ein unmotivirtes Gesuch um baldige Entlassung vorbrachte. Ferner, dass E. anfangs einen Fluchtversuch gemacht und dafür einige Peitschenhiebe erhalten hat und fortwährend in Freiheit gesetzt zu werden wünscht, und dass die Wachrapporte der Militär-Schildwachen häufig einen nächtlichen Lärm in der Schlafzelle des E. zur Anzeige bringen, zu einer Zeit und an einem Orte, wo E. nicht wissen kann ob er beobachtet wird oder nicht. Es ist mit dieser einzigen bestätigten Thatsache jeglicher Glaube an eine etwaige Simulation vollständig widerlegt, wozu ihm überhaupt das Gedächtniss und, wie man zu sagen pflegt, jegliche Methode fehlt.

Im Monat Juni d. J. war er zur Beobachtung im Lazareth mit anderen Erkrankten zusammen in eine Stube gelegt. Eines Morgens früh erwacht E., beschuldigt einen anderen Kranken ohne Grund der Verleumdung und Verfolgung gegen ihn, warf sich auf das Bett desselben und verletzte ihn derart, dass er ihm einen Vorderzahn ausbrach.

In der letzten Zeit war E., um seinen unsichtbaren Verfolgern zu entgehen, Nachts an das vergitterte Fenster seiner Schlafzelle gesprungen, hatte dasselbe geöffnet, und war weder durch die Bajonette der Schildwachen noch durch die Drohung des scharfen Schiessens zum Zurückgehen zu bewegen. Tags darauf erwartet E. ruhig seine Strafe dafür und fragt: „Na, wieviel werden sie mir nun aufzählen lassen?“, was natürlich nicht stattfand.

E. klagt beständig ideale Personen an, die ihn verfolgen, des Nachts beunruhigen, sich in sein Bett legen, ihn auf den Kopf schlugen. Auch klagt er öfter über Hämmern im Kopfe und fürchtet, dass Gift in sein Essen gelegt werde. Es findet ein ewiger Wechsel zwischen Wahn und Vernunft bei demselben statt, ebenso ist sein Gesichtsausdruck stets ein verschiedener, je nach seinen Wahnbildern bald traurig bald freudig und die Gesichtsfarbe bald roth bald blass.

Zu manchen Zeiten giebt E. ziemlich vernünftige Antworten, und man merkt ihm die Geisteskrankheit nicht an. An manchen Tagen spricht er nur Unsinn und geberdet sich so, als ob er trotz seines schweren Verbrechens der unschuldigste Mensch von der Welt wäre, dem das grösste Unrecht geschieht, und der bald in Freiheit gesetzt zu werden verdiente, und bin ich überzeugt, dass derselbe öfters seine That als nicht von ihm ausgeführt wirklich betrachtet.

Seine eigenen Auslassungen über die unzweifelhaft von ihm verübte Mordthat sind auch gegenwärtig noch zu verschiedenen Zeiten stets verschiedene und stimmen niemals ganz überein, wie es ja auch, wie schon oben gesagt, bei der gerichtlichen Procedur der Fall gewesen ist.

Es könnte bei diesen Erscheinungen vielleicht an die Martern des bösen Gewissens oder an eine grosse Reue des E. gedacht werden, aber davon kann durchaus keine Rede sein, indem E. beständig das beste und unschuldigste Gewissen zur Schau trägt. —

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die Mordthat des E. sicher unter der Herrschaft von Hallucinationen verübt worden ist.

Gegenwärtig ist der Verfolgungswahn schon vollständig ausgebildet, und erfordert die Ueberführung des etc. E. in die Irrenanstalt A., wo noch eine Heilung bei der Jugend des Kranken und der nicht langen Dauer der Krankheit möglich ist.

---